

Zeugbereitstellung notwendig wird. Der Besteller ist dann verpflichtet, die vorzeitige Abholung rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Liefertermins seine Versanddisposition zugehen zu lassen, sofern diese nicht schon im Vertrag festgelegt ist.

#### § 5

##### Prüfungsverfahren bei Mängelanzeigen

In der Beanstandung müssen die Mängel und die Art der Ware angegeben werden, die hinsichtlich der Menge, Güte, Sorte und Verpackung nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Der Besteller ist verpflichtet, die Beanstandung in der handelsüblichen Weise vorzubringen, insbesondere für eine ordnungsgemäße Beweissicherung (Reklamationsakt, Kontrollanalyse, Gutachten der zuständigen Hygieneinspektionen) zu sorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

#### § 6

##### Garantie

(1) Der Lieferer übernimmt die Garantie dafür, daß die in seinem Betrieb hergestellten Süßwaren, sachgemäße Behandlung durch den Besteller vorausgesetzt, in ihrer Haltbarkeit und Qualität während der Lagerzeit nicht beeinträchtigt werden. Die Garantiefristen, der Garantieuumfang und die für eine sachgemäße Lagerung bei dem Besteller zu beachtenden Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Die Garantiefrist beginnt mit dem Versand der Ware.

(2) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Lieferer verpflichtet, gegen Rückgabe der beanstandeten Süßwaren Ersatz zu leisten. Die Kosten der Rücklieferung trägt der Lieferer.

(3) Werden vom Besteller qualitätsgeminderte Süßwaren an den Lieferer zurückgegeben, ohne daß der Garantiefall eingetreten ist oder ohne daß der Lieferer für die Qualitätsminderung aus anderen Gründen verantwortlich ist, so leistet der Lieferer eine Vergütung in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe und Art. Der jeweilige Lieferbetrieb ist zur Rücknahme der von ihm produzierten Waren verpflichtet.

(4) Gewährleistungsforderungen des Bestellers werden durch die Garantieübernahme nicht eingeschränkt. Neben der Ersatzlieferung aus dem Garantieversprechen kann nicht Wandelung oder Minderung aus der Gewährleistung gefordert werden.

#### § 7

##### Kennzeichnungspflicht

(1) Für die Kennzeichnung von Süß- und Dauerbackwaren gelten die Bestimmungen der Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) und die sonstigen Etikettierungsvorschriften. Die Angabe des Herstelldatums ist unverschlüsselt vorzunehmen.

(2) Ausgenommen von der Angabe des Herstelldatums sind:

- Süßwaren in Zellophan-, Polystyrol- oder anderen Klarsichtpackungen,
- Süßwaren in Vinidur- oder ähnlichen Dosen,
- Süßwaren in Beuteln und Tüten unter 125 g,
- Süßwaren in Einschlägen oder anderen Verpackungen unter 50 g, wie Dropsrollen, Stangen u. ä.

(3) Bei Dauerbackwaren, die unter Verwendung von Butterschmalz hergestellt sind, hat auf Lieferschein und Rechnung eine entsprechende Kennzeichnung zu erfolgen.

#### § 8

##### Mindestbezugsmengen

Zur Senkung der Zirkulationskosten werden die Mindestabnahmemengen (Großhandelsvolumen) wie folgt pro Liefertermin festgelegt:

- Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren 1,0 t,
- Halbfabrikate je Position 0,5 t,
- Dauerbackwaren 0,5 t.

In Ausnahmefällen kann bei Spezialartikeln eine niedrigere Menge vereinbart werden.

#### § 9

##### Preise

Der Lieferer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die berechneten Preise den gültigen Preisvorschriften entsprechen. Auf jeder Verbraucherpackung ist der gültige Einzelhandelsverkaufspreis, möglichst perforiert, und die Rezepturgruppennummer des Festpreiskatalogs anzugeben.

#### § 10

##### Vertragsstrafen

Für die Berechnung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

#### § 11

##### Änderung und Aufhebung von Verträgen

Die Änderung und Aufhebung von Verträgen regelt sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) sind für Süß- und Dauerbackwaren nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen für Süß- und Dauerbackwaren, die bis zum 1. November 1959 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu entscheiden.

Berlin, den 15. Oktober 1959

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Art der Lagerung beim Besteller während der Garantiezeit:

- (1) Die Lagerung von Süß- und Dauerbackwaren hat bodenfrei, trocken und kühl, stoß- und druckfest, in geruchfreien, gut gelüfteten, ungezieferfreien Räumen mit entsprechendem Abstand von